

# ZH\_OBERGERICHT SB130473 vom 25. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130473](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130473)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130473 du 25 avril 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130473 del 25 aprile 2014

## Erwägungen

### E. 1

Vorverfahren Gegenstand des Vorverfahrens waren zwei voneinander unabhängige, aber beide Male massive tätliche Auseinandersetzungen zwischen mehreren Personen und unter Beteiligung des Beschuldigen im Zürcher Seefeldquartier am 1. April 2011 und am 28. Mai 2011. Das Vorverfahren wurde am 21. April 2011 (HD) bzw. am 28. Mai 2011 (ND 2) eröffnet und mit Anklageerhebung am 13. Mai 2013 (Datum Eingang bei der ersten Instanz) abgeschlossen.

#### E. 1.1

Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren

- 21 - und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

#### E. 1.2

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, allenfalls Reue und Einsicht sowie die Strafempfindlichkeit (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, S. 119 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl. Zürich 2007, S. 90; BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, Art. 47 N 84). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichts 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2. und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1.; BGE 122 IV 2141 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht AT II, 2. Auflage, Bern 2006, §

### E. 2

Erstinstanzliches Verfahren Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 29. August 2013 in Anwesenheit des amtlichen Verteidigers statt (Prot. I S. 6). Dem Beschuldigten wurde das persönliche Erscheinen erlassen (Prot. I S. 6). Das Verfahren bezüglich der Körperverletzung anlässlich der ersten Auseinandersetzung am 1. April 2011 wurde eingestellt, bezüglich des zweiten Vorfalls vom 28. Mai 2011 wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen. Der Entscheid der Vorinstanz wurde mündlich eröffnet (Prot. I S. 13). Die Vorinstanz beurteilte auch die Anklage gegen den Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_. Berufungskläger ist jedoch nur der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, weshalb Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet (Urk. 65 S. 44).

### **E. 2.1**

Gemäss der aus Art. 8 und Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld eines Beschuldigten zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist (Urteile des Bundesgerichts 1P.587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P.437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.2.; Pra 2002 S. 4 f. Nr. 2 und S. 957 f. Nr. 180; BGE 127 I 40, 120 Ia 31. E. 2b). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_795/2008 vom 27. November 2008, E. 2.4., und 6B\_438/2007 vom 26. Februar 2008, E. 2.1.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2006, § 54 Rz 11 ff.). Wenn erhebliche oder nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er eingeklagt ist, ist der Beschuldigte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen (Bernard Corboz, "in dubio pro reo", in ZBJV 1993, N 419 f.). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu auch Pra 2004 Nr. 51 S. 256, Ziff. 1.4.; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f., Ziff. 3.4.).

### **E. 2.2**

Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 StPO; ZR 72 Nr. 80; Max Guldener, Beweiswürdigung und Beweislast, S. 7; Pra 2004 Nr. 51 S. 256 Ziff. 1.4.; BGE 124 IV 88, 120 1A 31 E. 2c). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das

- 9 - Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl.

Kassationsgerichtsentscheid vom 26. Juni 2003, Nr. 2002/387S, E. 2.2.1. mit Hinweisen). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 12, Urteile des Bundesgerichtes 6B\_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4., und 1 P\_587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2.). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser

Wahrscheinlichkeit beruhen.

### **E. 2.3**

Wie bereits angesprochen können auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben. Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen. Beim Indizienbeweis wird somit vermutet, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 14). Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch den Zweifel (Hans Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStrR 108/1991, S. 309; Derselbe, Die Beweisführung in Strafsachen, insbesondere der Indizienbeweis, Zürich 1974/75, S. 49). Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Entscheidung des Bundesgerichtes 6B\_365/2009 vom 12. November 2009, E. 1.4., 6B\_332/2009 vom 4. August 2009, E. 2.3. mit Hinweisen, und 6B\_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4.; Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 59 N 15).

### **E. 2.4**

Stützt sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und

- 10 - den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Auflage, München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die "innere Geschlossenheit" und "Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs", "konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses" sowie die "Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat", "Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern", "Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle", "Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten" und "Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können" (Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Phantasiesignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten "Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen

Aussagen", "Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen", "Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen", "unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten" sowie "gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen". Als generelle Phantasiesignale nennen Bender/Nack/Treuer die "Schwarz-Weiss- Malerei", die "Verarmung der Aussage", das "Flucht- und Begründungssignal" und die "behauptete Akzeptanz gegenüber bezweifelbaren Rechtsverkürzungen",

- 11 - wobei weiter festgehalten wird, den "Phantasiebegabten" falle es ganz allgemein leichter, von eigenen Aussagen und Aktivitäten zu berichten, als die Antworten und Reaktionen der Gegenseite zu erfinden. Wenn das eine oder andere Phantasiesignal auftritt, braucht die Aussage nicht verworfen zu werden. Es ist dann aber eine ausreichende Zahl von erstklassigen Realitätskriterien zu fordern. Bei häufigem Auftreten von Phantasiesignalen sollten an die Zahl und Qualität der Realitätskriterien strenge Anforderungen gestellt werden, damit eine Aussage als zuverlässig eingestuft werden kann (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., N 429 ff.).

### **E. 2.5**

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonstwie glaubhaft macht (vgl. Kassationsgerichtsentscheid vom 2. November 2004, Nr. AC040082, E. 3.5, Stefan Trechsel, SJZ 1981 S. 320).

### **E. 3**

Glaubwürdigkeit

#### **E. 3.1**

Sowohl der Zeuge D.\_\_\_\_\_ als auch der Geschädigte und der Beschuldigte waren in die Auseinandersetzung involviert. Ein Stich mit einer grossen Grillgabel in die Brust ist äusserst beängstigend für das Opfer, weil das absolut elementar lebenswichtige Herz nur Zentimeter vom Einstichort entfernt liegt. Der Geschädigte schilderte denn auch nicht ungläubhaft, dass er nach wie vor Angstzustände habe und vom Vorfall traumatisiert sei. Es ist gut denkbar, dass jemand in einer solchen Situation geneigt ist, seine eigene Rolle am Geschehen herunterzuspielen und das Handeln des Täters aufzubauschen. Insofern geniesst der Geschädigte nicht dieselbe Glaubwürdigkeit wie ein völlig unbeteiligter Dritter.

Andererseits lässt sich aber auch einwenden, dass ein (zu Recht) Beschuldigter stets ein Interesse habe, sich zu entlasten und sich in einem besseren Licht

- 12 - darzustellen, als es in Tat und Wahrheit schien. Alleine die Rolle als Geschädigter oder Beschuldigter im Strafverfahren lässt deshalb noch keine relevanten Rückschlüsse auf die allgemeine Glaubwürdigkeit zu, denn nicht jedes Opfer lügt und nicht jeder Beschuldigter bestreitet zu Unrecht. Das Resultat der Beweiswürdigung darf nicht vorweg genommen werden, um in einem Zirkelschluss die Glaubwürdigkeit zu beurteilen. In Bezug

auf die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und des Geschädigten lässt sich deshalb nichts aus den Akten ableiten.

### **E. 3.2**

Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ ist ein Kollege des Geschädigten (Urk. HD 10/6 S. 3). Zudem wurde er von einer Bierdose am Kopf getroffen (Urk. ND 2/6 S. 3 Antwort 17). Von daher ist denkbar, dass er dem Beschuldigten nicht wohlgesinnt ist und möglicherweise nicht ganz objektiv und neutral aussagen könnte. Da er den Beschuldigten am Tag des Vorfalls zum ersten Mal gesehen und ihn nicht gekannt habe, erschiene es aber auch etwas gesucht anzunehmen, er würde wahrheitswidrig und unter der Strafandrohung falscher Zeugenaussage den Beschuldigten zu Unrecht belasten. Seine Glaubwürdigkeit ist deshalb eher mit rein theoretischen Zweifeln belastet als effektiv eingeschränkt, zumal in seinen Aussagen keine Indizien erkennbar sind, welche auf eine Falschbelastung hindeuten würden. Wie bereits erwähnt, ist aber die Glaubhaftigkeit bzw. die Würdigung der konkreten Aussagen ohnehin weit wichtiger als die Beurteilung der allgemeinen Glaubwürdigkeit.

### **E. 4**

Notwehr und Putativnotwehr

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte ist in Teheran aufgewachsen und schloss die Mittelschule mit Matura ab. Danach leistete er 18 Monate Militärdienst im Irak-Krieg und wurde verletzt. Er hat Bombensplitter im Rücken davongetragen und muss deshalb Schmerzmittel nehmen. Danach reiste er in die Schweiz und lernte hier seine heutige Ehefrau kennen, welche er im Jahr 1989 heiratete. Er arbeitete in Zürich bis 1999 als Taxichauffeur. Nach zwei Arbeitsunfällen wurde ihm der Führerausweis entzogen. Seit April 2013 erhält er eine Überbrückungsrente von Fr. 600.– pro Monat. Ein Antrag auf IV-Leistungen ist noch hängig. Er lebt zusammen mit seiner Frau, welche Rentnerin ist. Er hat weder Schulden noch Vermögen (vgl. HD 10/7 S. 6). Aufgrund von Art. 369 Abs. 1 lit. c StGB gilt der Beschuldigte als nicht vorbestraft.

#### **E. 4.2**

Dem Beschuldigten ist aufgrund traumatisierender Kriegserlebnisse eine gewisse Verrohung und Verminderung der Fähigkeit, normgemäss zu handeln zuzubilligen, da kein psychiatrisches Gutachten eingeholt wurde, welches dies ausschliesse. Leicht strafmindernd ist die Reue zu bewerten; von einem echten Geständnis ist abgesehen von Tatumständen, welche ohnehin aufgrund der Beweislage nicht zu bestreiten gewesen wären, jedoch nur beschränkt auszugehen.

#### **E. 4.3**

Andererseits wirkt die Tatbegehung während laufender Strafuntersuchung, notabene wegen eines gleichartigen Deliktes, strafferhöhend.

#### **E. 4.4**

Die Täterkomponenten kompensieren sich deshalb per Saldo und wirken sich insgesamt nicht auf die Höhe der Einsatzstrafe aus, weshalb es bei einer

- 24 - Freiheitsstrafe von 24 Monate bleibt. Der Anrechnung von 3 Tagen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 5. Busse für die Tötlichkeit Die Busse für die zusätzliche

Tätlichkeit gilt zwar als Teil der Sanktion als angefochten, konkret wurde deren Höhe aber nicht gerügt. Angesichts der sehr geringen finanziellen Mitteln, mit welchen der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt zu bestreiten hat, erscheint Fr. 200.--, wie von der Vorinstanz ausgefällt, auch angemessen. Ein Umwandlungssatz von einem Tag pro Fr. 100.- für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung entspricht der Gerichtspraxis. VI. Vollzug Der bedingte Strafvollzug könnte dem Beschuldigten nur verweigert werden, wenn ihm eine ungünstige Prognose zu stellen wäre, das heisst, wenn weitere Vergehen zu erwarten sind (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte ist jedoch nicht vorbestraft, das heisst nicht rückfällig im untechnischen Sinne, weshalb auch nicht davon ausgegangen werden kann, eine bedingte Strafe würde ihn nicht beeindrucken. Gewisse Bedenken gründen mehr im Umstand, dass sein Charakter bzw. seine psychische Verfassung mit einer eher geringen Frustrationstoleranz, allenfalls gepaart mit erneutem Alkoholkonsum, zu einer gewissen Unberechenbarkeit in seinem Verhalten führen könnten. Wer derart heftig aus nichtigem Anlass reagiert wie der Beschuldigte, offenbart gewisse Defizite. Insofern erscheint die Einschätzung der Vorinstanz, wonach ihm eine günstige Prognose zu stellen sei, eher zu optimistisch (Urk. 65 S. 42 Ziff. 2 Abs. 2). Andererseits handelt es sich beim Beschuldigten nicht um einen brutalen Schläger, der Auseinandersetzungen sucht. Auch die Länge des Strafverfahrens dürfte dem Beschuldigten zukünftig in ähnlichen Situationen in Erinnerung rufen, dass er sich besser wird im Zaum halten müssen. Immerhin ist seit der Tat vor rund drei Jahren auch nichts Nachteiliges mehr aktenkundig geworden. Aus diesem Grund kann ihm zumindest keine ungünstige Prognose gestellt werden,

- 25 - weshalb der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren auszusetzen ist. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Sowohl der Beschuldigte mit seiner Berufung als auch die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung unterliegen, weshalb sich eine hälftige Kostenaufteilung rechtfertigt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, deshalb dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 2'484.-- inklusive Mehrwertsteuer (vgl. Urk. 80 zuzüglich drei Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung und Nachbesprechung) werden - unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht im Umfang der Hälfte - auf die Gerichtskasse genommen. Es wird beschlossen:

## **E. 5**

Mangelnder Vorsatz

### **E. 5.1**

Für die Variante, dass der Beschuldigte den Geschädigten nicht absichtlich verletzen wollte, spricht der Umstand, dass der Stich offenbar nicht mit voller Kraft ausgeführt wurde, ansonsten die Einstiche tiefer als einen Zentimeter gewesen wären (Urk. ND 2/14/1). Dass der Beschuldigte gar keine Kraft eingesetzt haben soll, wie es die Verteidigung behauptet (Urk. 82 S. 8), überzeugt nicht, ist es doch immerhin zu einer Verletzung gekommen, die über eine rein oberflächliche Kratzwunde hinausgeht. Andererseits finden aber auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, welche von einem heftigen Zustechen ausgeht, welches nur durch die Rippen des Geschädigten abgebremst worden sei (Urk. 83 S. 2 i.V.m. Prot. II S. 6), in den Akten keinen Halt (Urk. ND 2/14/1). Allein der Umstand, dass der Beschuldigte nicht mit voller Kraft zugestossen hat, lässt aber noch nicht auf das gänzliche

Fehlen eines Vorsatzes, auf den Geschädigten einzustechen, schliessen.

### **E. 5.2**

Dass jemand absichtlich in die spitzen Zinken einer grossen Grillgabel "hineinläuft", wäre reichlich lebensfremd, zumal der Beschuldigte selbst aussagte, er habe die Grillgabel mit ausgestrecktem Arm gehalten und nicht etwa, er habe sie unvermittelt erst im letzten Moment hervorgezogen und gegen den Geschädigten gerichtet (Urk. ND 2/7 S. 2). Diese Variante kann deshalb ausgeschlossen werden.

- 17 -

### **E. 5.3**

Ganz allgemein fällt auf, dass die Aussagen des Beschuldigten in einigen Punkten sehr ungläubhaft sind. Es sind Lügensignale vorhanden und teilweise fehlen Realitätskriterien. Bei einer Gesamtwürdigung fällt es bereits aus diesem Grund nicht leicht, ausgerechnet der Behauptung fehlender Absicht Glauben zu schenken. Der Beschuldigte wurde beispielsweise in der ersten polizeilichen Einvernahme gefragt, ob er wisse, aus welchem Grund er verhaftet worden sei, worauf er ausweichend antwortete und erst nach zahlreichen weiteren Fragen und erst auf ausdrücklichen Vorhalt der Aussage des Geschädigten hin überhaupt die Sache mit der Grillgabel erwähnte (Urk. ND 2/5 S. 3 - 7). Es ist zwar nicht ungewöhnlich, dass ein Beschuldigter mehr vom Verhalten der Kontrahenten spricht als vom eigenen Fehlverhalten; wäre es aber tatsächlich zu einem unabsichtlichen Stich gekommen, hätte es auch keinen Grund gegeben, so lange "um den heissen Brei" herum zu reden.

### **E. 5.4**

Auch die Darstellung des Anlasses für den Streit ist realitätsfremd. Der Beschuldigte führte aus: "Ein Fräulein hat mich angeschrien. Wieso weiss ich aber nicht. Dann sind ein paar junge auf mich losgekommen. Ich weiss aber nicht warum, ich kenne die Leute nicht" (Urk. ND 2/5). Es wäre nicht unmöglich, aber widerspricht trotzdem jeglicher Lebenserfahrung, dass eine unbekanntes Frau den Beschuldigten ohne jeden ersichtlichen Grund anschreit und dass darauf ein paar ebenfalls unbekanntes Männer ohne jeden ersichtlichen Grund auf den Beschuldigten losgehen. Da tönt die Variante des Zeugen D.\_\_\_\_\_ mit der Bitte um bzw. dem Angebot der Zigarette doch realistischer (Urk. ND 2/6 S. 3 Antwort 16 und Urk. HD 10/6 S. 4). Offenbar wurde auch der Beschuldigte gewahr, dass seine Geschichte hier einen Schwachpunkt hatte, sagte er doch vor dem Staatsanwalt dann aus, die Frau habe ihn um eine Zigarette gebeten und sei wegen seiner abschlägigen Antwort aggressiv geworden (Urk. ND 2/7 S. 2). Das lässt die Frage unbeantwortet, weshalb der Beschuldigte im Widerspruch dazu in der polizeilichen Befragung noch aussagte, er wisse nicht, weshalb die Frau ihn angeschrien habe und auf Vorhalt, ob er der Frau eine Zigarette angeboten habe: "Nein, das habe ich nicht" (Urk. ND 2/5 S. 5 Antwort 35). Dies wiederholte er sogar nochmals (Urk. ND 2/5 S. 6 Antwort 46).

- 18 -

### **E. 5.5**

Der Beschuldigte wurde in diesem Zusammenhang gefragt, ob die Frau denn lüge (Urk. ND 2/5 S. 5 Frage 36). Er erwiderte darauf: "Ich weiss nicht. Schauen Sie, das ist nicht meine Sache, ob sie lügt oder nicht. Wissen Sie, ich habe fünf Kinder und eine Frau" (Urk. ND 2/5 S. 5 Antwort 36). Solche Entgegnungen gelten in der Lehre der Aussagenpsychologie als

Lügensignal, denn Beschuldigte scheuen sich nicht selten vor einer Konfrontation mit Zeugen und vermeiden es deshalb, diese als Lügner zu bezeichnen, auch wenn offensichtlich zwei sich klar widersprechende Versionen im Raum stehen. Der Hinweis auf die eigene Familie hat zudem keinen erkennbaren Sachzusammenhang, weshalb er ausweichend wirkt.

#### **E. 5.6**

Auch andernorts machte der Beschuldigte Aussagen, die auf eine eingeschränkte Glaubwürdigkeit hindeuten. Mit der Behauptung des Geschädigten und des Zeugen konfrontiert, wonach der Beschuldigte eine Bierdose geworfen habe, entgegnete der Beschuldigte: "Ich habe keine Bierdose geworfen. Ich werfe nicht gerne, überhaupt nicht" (Urk. ND 2/5 S. 7). Ob jemand im allgemeinen gerne wirft oder nicht, schliesst gewöhnlich nicht im geringsten aus, dass jemand in der Wut mit Gegenständen um sich wirft oder eine Bierdose gegen einen Kontrahenten schleudert.

#### **E. 5.7**

Abgesehen vom Aussageverhalten des Beschuldigten sprechen aber auch bzw. vor allem seine eigenen Worte in der staatsanwaltlichen Einvernahme gegen die "Unfallvariante". Der Beschuldigte gab zu Protokoll: "Ein Mann kam dann nahe auf mich zu. Hinter ihm standen weitere drei Personen. Ich hatte dann Angst, er werde mich schlagen. Ich habe dann mit der rechten Hand, mit welcher ich die Grillgabel gehalten hatte, gegen ihn gerichtet und gesagt, er solle gehen. Er ist dann wieder auf mich zu gekommen und ich habe dann mit der Grillgabel auf ihn eingestochen, ich wollte dies nicht " (Urk. ND 2/7 S. 2). Wenn es unabsichtlich zu einem Stich gekommen wäre, würde eine beschuldigte Person nicht die Formulierung wählen, sie habe dann auf ihn eingestochen. Dasselbe gilt für die Antwort auf die Frage, wie der Beschuldigte genau zugestochen habe: "Ich habe einmal mit der Grillgabel auf die Brust des Geschädigten zugestochen, ich wollte ihn so von mir fernhalten" (Urk. ND 2/7 S. 2). Die Vorsilbe "zu" beim Wort

- 19 - zustechen impliziert eine aktive Handlung, ebenso die Erwähnung des Zwecks (ich wollte ihn so von mir fernhalten). Wenn es unabsichtlich zu einem Stich gekommen wäre, würde ein befragter Täter gewöhnlich nicht einen Zweck des Stichs erwähnen. In derselben Befragung führte der Beschuldigte dann nochmals aus: "Schliesslich stach ich auf ihn ein" (Urk. ND 2/7 S. 3). Die Beteuerungen des Beschuldigten, er habe dies nicht gewollt und es tue ihm leid, dass es soweit gekommen sei, mögen deshalb zwar sein Bedauern über den Vorfall ausdrücken, haben letztlich aber nichts mit fehlendem Vorsatz zuzustechen im rechtlichen Sinne zu tun.

#### **E. 6**

N 13). Das Gericht hat in seinem Urteil die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, in den Grundzügen darzustellen. Dabei muss es in der Regel die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen (BGE 127 IV 101 E. 2.; Urteil des Bundesgerichts 6S.83/2006 vom 5. Februar 2007 E. 3.1.; Art. 50 StGB).

- 22 - 2. Strafraumen Eine schwere Körperverletzung ist gemäss Art. 122 Abs. 4 StGB mit einer Strafe zwischen 180 Tagessätzen Geldstrafe und zehn Jahren Freiheitsstrafe zu

ahnden. Der Versuch gemäss Art. 22 StGB gestattet eine Strafmilderung mit Öffnung des Strafrahmens gegen unten, wobei gemäss Bundesgerichtspraxis der ordentliche Strafrahmen jedoch nur in Ausnahmefällen zu verlassen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.8). 3. Tatverschulden Die dem Geschädigten zugefügten Verletzungen, zwei rund 1 cm tiefe Einstiche im Brustbereich, sind objektiv gesehen leicht. Dem Beschuldigten ist zu Gute zu halten, dass er nicht mit voller Wucht zugestochen hat, was im Rahmen des Versuchs bzw. des Eventualvorsatzes strafmildernd bzw. -mindernd zu berücksichtigen ist. Allerdings ist ein Stich in diesem Bereich des Körpers in unmittelbarer Nähe des Herzens sowohl aus Sicht des Opfers als auch des Täters ganz anders zu beurteilen als beispielsweise ein Stich in ein Bein. Psychologisch handelt es sich um einen Angriff auf das Leben, weil Verletzungen des Herzens in der Regel innert kurzer Zeit zum Tode führen. Wer deshalb in diese Gegend mit einer Grillgabel zusticht, deren Zinken genügend lang wären, um bis in die Lunge oder das Herz zu gelangen, offenbart eine besondere Niederträchtigkeit. Beim Opfer können solche Erlebnisse weit gravierendere psychische Folgen nach sich ziehen als Verletzungen an einem anderen Körperteil. Wegen der geringen Distanz der potentiell sehr gefährlichen Gabelzinken zum Herz ist das Opfer vom subjektiven Empfinden her nur "um Haaresbreite" dem Tod entgangen. Zwar handelte der Beschuldigte im vorliegenden Fall in der Hitze einer Auseinandersetzung spontan, das heisst die Tat war nicht geplant. Dennoch geschah es aus absolut nichtigem Anlass und es war bloss ein verbaler Konflikt. Der vorgängige Alkoholkonsum ist gemäss Rechtsprechung leicht strafmindernd zu berücksichtigen, obschon allgemein bekannt ist, dass Alkoholkonsum die Hemmschwelle senkt und der Beschuldigte aus freien Stücken zuvor Bier getrunken hat. Als Ursache seines Fehlverhaltens sind geringe Frustrationstoleranz, letztlich auch wegen der schlechten sozialen und beruflichen

- 23 - Integration und der Herkunft bzw. aufgrund gewisser Lebenserfahrungen zu vermuten. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Tatverschulden deshalb als nicht mehr leicht zu qualifizieren, was eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens ausschliesst. Eine Einsatzstrafe von 24 Monaten erscheint angemessen. 4. Täterkomponenten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.